VERORDNUNG (EWG) Nr. 3093/92 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1992

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 762/92 der Kommission (2), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Albendazol, Amitraz, Thiabendazol und Tylosin sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen. Es ist jedoch erforderlich, für diese vorläufigen Höchstmengen für Rückstände eine Geltungsdauer festzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates (3), geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG (4), erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1992

Für die Kommission Martin BANGEMANN Vizepräsident

⁽¹) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1. (²) ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1992, S. 14.

^(*) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1. (*) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 15.

Anhang III wird wie folgt geändert:

I. Unter 1.2.3 Macrolide wird folgende Rubrik eingefügt:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
"1.2.3.2. Tylosin	Tylosin	Rinder Schweine Geflügel	100 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 7. 1995."
		Rinder	50 µg/kg	Milch	

II. Unter 2.1.1 Benzimidazol und Pro-Benzimidazol werden folgende Rubriken eingefügt:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Ticrart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
"2.1.1.4. Albendazol	Summe von Albendazol und seiner Metaboliten gemessen als 2-amino-Benzimidazol-Sulphon	Rinder Schafe	100 µg/kg 500 µg/kg 1000 µg/kg	Muskulatur Fett Milch Nieren Leber	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 1. 1996.
2.1.1.5. Thiabendazol	Summe von Thiabendazol und S-Hydroxy-Thiabendazol	Rinder Schafe Ziegen	100 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett Milch	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 1. 1996."

III. Folgende Rubrik wird in 2. Mittel gegen Parasiten eingefügt:

"2.2. Mittel gegen Ectoparasiten

Sonstige Vorschriften	Die vorläufige MRL gilt bis zum 1. 7. 1994?
Zielgewebe	Muskulatur Nieren, Leber
MRL	50 µg/kg 200 µg/kg
Tierart	Schweine
Marker-Rückstand	Summe von Amitraz und seiner Metaboliten gemessen als 2.4-Dimethyl-Anilin
Pharmakologisch wirksame(r) Stoffe(e)	2.2.1. Amitraz